

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Juni 2023



Inhalt



© IMAGO / Jochem Tack

Praxis

News

Aufmacher

Compliance-Hammer durch das „NIS-2-Umsetzungsgesetz“

IT-Sicherheit, das ist Chef/innenaufgabe; diese Phrase kreist bereits seit einiger Zeit durch die Juristerei. Dem ist unter Heranziehung allgemeiner Compliance-Regelungen für die Leitungsebene in Unternehmen schon jetzt zuzustimmen. Richtig faustdick kommt es nun aber durch ein neues Gesetz zur IT-Sicherheit.



© Pixabay

Anreizsysteme und Compliance – von der Finanz-Compliance lernen

In den vergangenen Jahren gab es im Zusammenhang mit Bonuszahlungen, Prämien und sonstigen Anreizen immer wieder Negativschlagzeilen. Falsch gesetzte bergen die Gefahr, dass sie sich kontraproduktiv auswirken.

6 Das Hinweisgeberschutzgesetz – Strenges Meldeverfahren und Fachkundennachweis



© IMAGO / Björn Trozcki

EU-Vorschlag zum Krisenmanagement im Bankensektor

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag zur Anpassung und Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagenversicherung angenommen.

10 Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche



© IMAGO / Steinbach

Der Gesetzgeber vergisst die öffentliche Hand

CB-Chefredakteur Dr. Malte Passarge schaut in seinem Beitrag zurück auf die Entwicklung der Compliance. Er lenkt dabei den Blick auch auf die öffentliche Hand, wo Compliance häufig nur ein Lippenbekenntnis sei.

14 Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht – 4. Teil: „Die Nachsorge“

Veranstaltungen

06., 16., 26.06. und 07.07.2023 | Webinarreihe | **Die Kunst erfolgreicher Compliance**

14.06.2023 | Online-Konferenz | **Datenschutz in Transaktionen**

22.06.2023 | Webinar | **RdZ „Payment After Work“: Tokenisierte Sichteinlagen – Antwort der Banken auf den Digitalen Euro?**

03.07.2023 | Frankfurt am Main | **EURO FINANCE Summit**

13.07.2023 | Benediktbeuern | **Benediktbeurer Zinsgespräche – Ein offener Diskurs hinter Klostermauern**

Kostenlose Teilnahme für RdZ-Abonnenten!

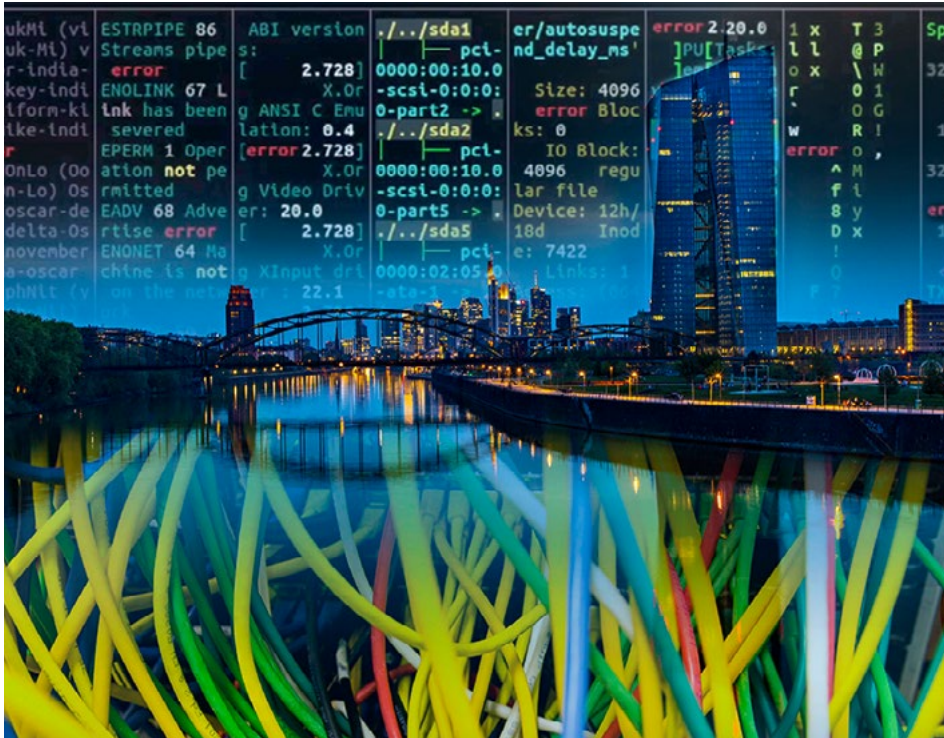
„Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe:
Tokenisierte Sichteinlagen – Antwort der Banken auf den Digitalen Euro?

22. Juni 2023 | Webinar

weitere Informationen unter: ww.ruw.de/payment-after-work

Compliance-Hammer durch das „NIS-2-Umsetzungsgesetz“

IT-Sicherheit, das ist Chef/innenaufgabe; diese Phrase kreist bereits seit einiger Zeit durch die Juristerei. Dem ist unter Heranziehung allgemeiner Compliance-Regelungen für die Leitungsebene in Unternehmen schon jetzt zuzustimmen. Richtig faustdick kommt es nun aber durch ein neues Gesetz.



Finanzstandort Frankfurt: Der Schutz vor Cyberangriffen ist elementar.

Das sogenannte NIS-2-Umsetzungs- und Cyber-sicherheitsstärkungsgesetz wird das Recht der IT-Sicherheit in Deutschland revolutionieren und kommt mit Regelungen für Leitungspersonen daher, die ihresgleichen suchen. Das Gesetz liegt seit Mai 2023 als Synopse für einen Referentenentwurf vor. Aufgrund der NIS-2-RL, die bis Oktober 2024 in nationales Recht umgesetzt sein muss, ist aber sicher, dass der Entwurf in seinen Grundzügen so Gesetz werden muss.

Die NIS-2-RL (RL (EU) 2022/2555) wurde Ende 2022 verabschiedet und ersetzt eine Richtlinie zur Gewährleistung von Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-RL) aus dem Jahr 2017. Sie hat in Deutschland einen maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmens- und Einrichtungskategorien der Kritischen Infrastrukturen, insbesondere im BSIG.

Hierbei wird es nun in Zukunft aber nicht bleiben. Aus den Sektoren Energie, Verkehr und Transport, Bankwesen, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheitswesen, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Digitale Infrastruktur sowie Siedlungsabfallentsorgung werden in Zukunft die kritischen Anlagen als Nachfolger der Kritischen Infrastrukturen, die besonders wichtigen und die „nur“

wichtigen Einrichtungen erfasst. Hinzukommen bestimmte Anbieter im Telekommunikations- sowie Internetbereich. Das Gesetz wird hauptsächlich Großunternehmen und mittlere Unternehmen entsprechend den bekannten europäischen Maßstäben betreffen. Es gelten dann jeweils abgestufte Pflichten. Am strengsten erwischt es weiterhin die kritischen Anlagen.

Neben umfassenden Risikomanagementvorschriften, die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich konkretisiert und verschärft werden (bspw. Pflicht zum Business-Continuity-Management), sowie einer nunmehr als gestuft geplanten Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen (Erstmeldung, Zwischenmeldung, Abschlussmeldung) sind es vor allem die Sanktionsvorschriften sowie bislang nie dagewesene Compliance-Vorschriften für die Leitungspersonen der Unternehmen und Einrichtungen, die schon jetzt die Leitungsebenen der betroffenen Sektoren zu Maßnahmen bewegen sollten. Zudem kann sich der Beratungssektor auf einen deutlichen Arbeitsaufwand einstellen.

Das BSIG sieht aktuell zwar auch schon Bußgelder in Millionenhöhe vor, allerdings sind diese Sanktionsvorschriften in der Praxis bislang weit-



Tilmann Dittrich, LL. M. (Medizinrecht), ist Rechtsreferendar im OLG-Bericht Düsseldorf und Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Helmut Frister an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

gehend unberücksichtigt geblieben. Stand Mai 2023 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seit 2015 erst ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die EU-Kommission hat im Richtlinienverfahren die laxen Bußgeldpraxis in den Mitgliedstaaten kritisiert. Daher wurden die Vorschriften verschärft. Sowohl für die besonders wichtigen als auch wichtigen Einrichtungen wird neben den Bußgeldrahmen in Millionenhöhe eine Bemessung anhand des weltweiten Konzernumsatzes, wie etwa aus der DSGVO bekannt und gefürchtet, eingerichtet werden. Für kritische Anlagen sollen Geldbußen bis 20 Mio. EUR möglich sein.

Nun aber zu den angekündigten Compliance-Vorschriften, die teilweise über die Vorgaben der NIS-2-RL hinausgehen wollen. Hinsichtlich der Pflichten zum Risikomanagement soll für die Geschäftsleitung eine Billigungs- und Überwachungspflicht bestehen. Es soll keine komplette Delegation möglich sein, sondern stets zumindest eine Letztverantwortung bei der Leitungsebene verbleiben. Außerdem – ebenfalls mit erheblicher Praxisrelevanz für die Beratungsbranche – sollen sich Leitungspersonen in Schulungen das notwendige Fachwissen erarbeiten, um eben solche Risikomanagementprozesse auch bewerten zu können.

Der „Hammer“ ist aber die geplante überschießende Regelung, dass sich die Unternehmen und Einrichtungen bei Schäden durch Verstöße gegen diese Compliance-Pflichten zwingend an die Leitungspersonen halten müssen. Ein Verzicht auf oder Vergleich über Schadensersatzansprüche soll ausdrücklich ausgeschlossen sein. Möglicherweise müssen hierauf auch bestehende Versicherungslösungen überprüft werden, falls dies so Gesetz werden sollte. Ein letztes besonderes Compliance-Element soll die Möglichkeit sein, dass das BSI für die Umsetzung bestimmter Vorschriften einen Überwachungsbeauftragten (Compliance-Monitor) bestimmen kann.

Es gilt also für die Unternehmen und Einrichtungen, den Gesetzgebungsprozess aufmerksam zu beobachten. Spannend bleibt, ob die zwingende Inanspruchnahme der Leitungsebene bei Compliance-Verstößen tatsächlich so kommen wird. Bereits jetzt dürfte es sinnvoll sein, der „Schulbank-Pflicht“ zuvorzukommen und Leitungspersonen, sofern noch nicht geschehen, mit IT-Sicherheits-Kenntnissen auszustatten und bestehende Delegationen und Überwachungsprozesse auf den Prüfstand zu stellen. *Tilmann Dittrich*

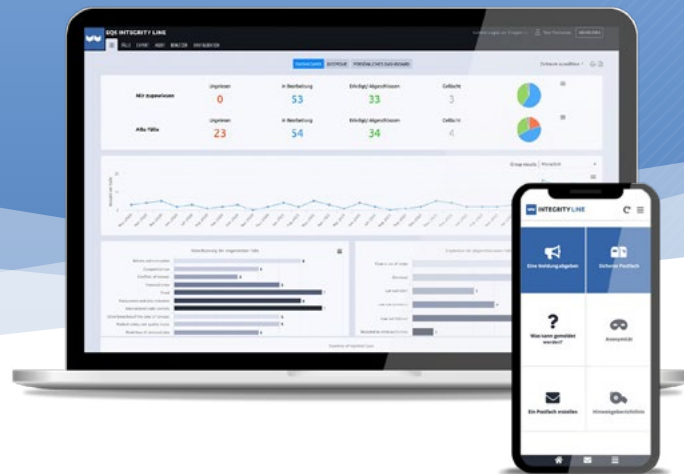


INTEGRITY LINE

Juni 2023 ist es soweit: Das Hinweisgeberschutzgesetz kommt!

Mit EQS Integrity Line ist Ihr Unternehmen schnell und rechtssicher auf alle Anforderungen des neuen Gesetzes vorbereitet.

- Höchste Sicherheits- und Datenschutzanforderungen
- 100 % DSGVO-konform
- Einfach, schnell und intuitiv
- Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Über 2.500 zufriedene Kunden



Jetzt unverbindliche Demo vereinbaren!

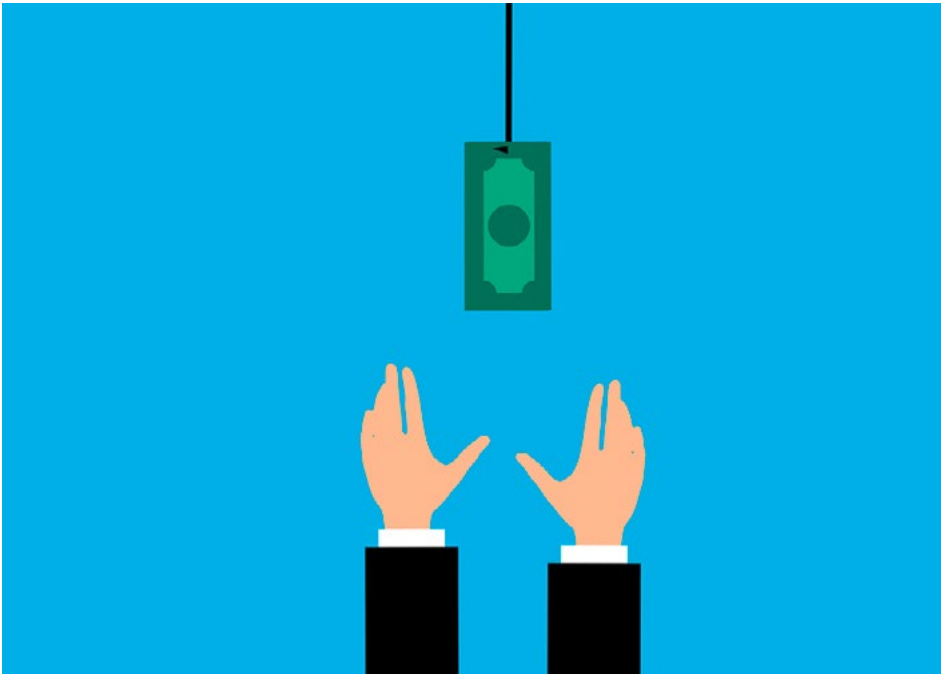


integrityline.com/de

EQS GROUP

Anreizsysteme und Compliance – von der Finanz-Compliance lernen

In den vergangenen Jahren gab es im Zusammenhang mit Bonuszahlungen, Prämien und sonstigen Anreizen immer wieder Negativschlagzeilen. Falsch gesetzte oder schlecht durchdachte Anreize sind bestenfalls nur unwirksam, bergen jedoch zusätzlich die Gefahr, dass sich diese kontraproduktiv oder dysfunktional auswirken. Risiken für Fehlverhalten lassen sich jedoch minimieren. Ein Beispiel liefert die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssystemen von Instituten (Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV))“.



Anreizsysteme: Für einen Bonus streckt sich mancher gern zur Decke.

Betriebliche Anreizsysteme können Unternehmen dabei unterstützen, Unternehmensmitglieder zu motivieren und auf die Unternehmensziele auszurichten. Sie bergen jedoch auch mehrere Risiken, die zu unerwünschten Effekten führen können:

Je nach Ausgestaltung können Anreize zu Konkurrenzverhalten unter Kollegen führen und unkollegiales Verhalten fördern. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Betriebsklima, den Wissensaustausch, die Informationsweitergabe und die Gesamt-Teamperformance werden im Zeitverlauf negative Auswirkungen auf weitere Unternehmenskennzahlen haben.

Richten sich die Anreize ausschließlich auf wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen, kann dies dazu führen, dass Mitarbeitende zur Erreichung der Ziele unternehmensschädigende Risiken eingehen. Ein Beispiel aus der Praxis liefert hier eine Airline, die ihre Piloten dazu aufgefordert hat, möglichst wenig Kerosin zu tanken.

Wird ein Ziel im Unternehmen stark priorisiert und incentiviert, kann es zu einer starken Fokussierung auf das priorisierte Ziel und gleichzeitig zur Vernachlässigung anderer wichtiger Ziele und Aufgaben führen. Obendrein kann eine Überfokussierung auf ein einzelnes Ziel zu einer fehlenden Berücksichtigung von externen Faktoren, wie beispielsweise regulatorischen Änderungen, Marktentwicklungen und Innovationen führen und unternehmerische Einbußen zur Folge haben.

Interessenkonflikte entstehen dort, wo unternehmerische Interessen den persönlichen entgegenstehen. Hier entsteht das Risiko, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, das sich auf ein primäres Interesse der Institution bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird. Beispielsweise werden unternehmerisch notwendige, sinnvolle oder richtige Entscheidungen nicht im Sinne des Unternehmens getroffen, da sonst der eigene Bonus gefährdet wäre.

Bei jedem Anreiz besteht schließlich die Gefahr, dass Beschäftigte zur Zielerreichung die Grenzen



© CORE Developing Culture GmbH

Alwina Neumann ist Geschäftsführerin der CORE Developing Culture GmbH. Als Wirtschaftspsychologin (M.Sc., Masterthesis: Ethische Führung und Integrität des Mitarbeiters) und systemischer Coach (DGfC) legt sie den Fokus auf eine wertorientierte Unternehmenskultur.



© CORE Developing Culture GmbH

Peter Zawilla ist geschäftsführender Gesellschafter der CORE Developing Culture GmbH sowie der FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH. Er ist Experte für die Implementierung von Compliance und Fraud Management Systemen.

des Erlaubten oder ethisch Vertretbaren überschreiten könnten. Dies kann in Form von Manipulationen von Zahlen, Fehlberatungen von Kunden, Verschleierung von Risiken etc. sein.

Einer zu starken einseitigen Fokussierung kann durch eine Kombination von finanziellen und nicht-finanziellen Anreizen, die sowohl wirtschaftliche als auch kulturelle Ziele berücksichtigen, entgegengewirkt werden. Die abteilungs- und funktionspezifischen Ziele sollten dabei immer auf die Gesamtstrategie des Unternehmens einzahlen und Risiken für Fehlverhalten minimieren. Ein Beispiel, wie dies gelingen kann, liefert die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV))“. Diese regelt die Vergütung in Finanzinstituten, um eine langfristig stabile und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Hiermit einhergehend besteht die Pflicht, dass die Kontrolleinheiten eines Kreditinstitutes (hierzu gehören der Compliance-Bereich und die Interne Revision) bei der Ausgestaltung dieser Vergütungssysteme, insbesondere für das kundenbezogene Wertpapier- und Anlagegeschäft, institutionalisiert mit einzubinden bzw. zu beteiligen sind und diese auch regelmäßig zu überprüfen haben.

Dies lässt sich auf die Erarbeitung betrieblicher Anreizsysteme übertragen: Es empfiehlt sich auch hier, frühzeitig unterschiedliche Querschnittsfunktionen im Unternehmen – wie beispielsweise den Compliance-Beauftragten – mit einzubeziehen, um mögliche Risiken vor der Implementierung zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zum Risikomanagement integrieren zu können.

Alwina Neumann und Peter Zawilla

Einen ausführlichen Beitrag von Alwina Neumann und Peter Zawilla zum richtigen Umgang mit Anreizsystemen lesen Sie in Ausgabe 7 des **Compliance-Beraters**, der am 29. Juni 2023 erscheint.

Wie verschiedene Blickwinkel Unternehmen resilienter machen

In den aktuell herausfordernden Zeiten müssen Führungskräfte ihre Strategien und Betriebsmodelle in einem rasanten Tempo anpassen. Denn wer Störungen vermeiden will und Chancen nutzen möchte, muss schnell sein. Um die Widerstandsfähigkeit seines Unternehmens zu erhöhen, sollte das Top-Management seine Risiko- und Compliance-Landschaft durch verschiedene Blickwinkel analysieren. Dieser „Panoramic View of Risks“ ist der Schlüssel, um ein zukunftsfähiges Compliance-Management aufzubauen.

Wir erleben die Welt heute in einem dynamischen Wandel, den nur resiliente Unternehmen meistern können: Die Pandemie führte uns die Zerbrechlichkeit von Lieferketten vor Augen. Die Sanktionen aufgrund der volatilen geopolitischen Lage in Europa verschärfen die Versorgungsengpässe. Gleichzeitig ereignen sich Cyberattacken häufiger, werden raffinierter durchgeführt und bleiben nach Einschätzung von Führungskräften über die nächsten fünf Jahre eine der größten Bedrohungen für Unternehmen – so das Ergebnis der 26. CEO-Survey von PwC. Zusätzlich kommen neue Aufgaben hinzu: Umweltschutz und soziale Verantwortung stehen im Fokus der Öffentlichkeit. Die ESG-Themen werden sowohl von Kunden als auch von Investoren und Stakeholdern überaus kritisch verfolgt. Und nebenbei prescht die digitale Transformation in hohem Tempo voran. Laut der Global Risk Survey 2022 von PwC sehen 79 Prozent der Führungskräfte darin eine bedeutende Herausforderung für das eigene Risikomanagement.

Resilient zu sein ist daher für Unternehmen in einer Zeit der Dauerkrisen überlebensnotwendig – und stärkt zunächst die Bedeutung des Risikomanagements. Denn dieses umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung sowie Kontrolle von Risiken, um vorausschauend und agil handeln zu können. Hierbei ist es sinnvoll, Key Risk Indicators (KRI, deutsch: zentrale Risiko-

indikatoren) als Frühwarnsignale zu verwenden. Doch auch die Art und Weise, wie Risiken generell gemanagt werden, müssen Verantwortliche anpassen: Ziel sollte es sein, Risikoerkenntnisse und -analysen in Echtzeit zu erhalten und damit die Entscheidungsfindung der Beteiligten zu unterstützen.

Risikokultur und „Panoramic View of Risks“ etablieren

Neben der Komplexität der Risikolandschaft nimmt auch die Regulatorik zu – und erhöht somit die Compliance-Anforderungen für jedes Unternehmen. Technologie ist hierbei Chance und Risiko zugleich: Sie kann beispielsweise die Effizienz in den Bereichen Risikoüberwachung, Bewertungsmanagement und Berichterstattung erhöhen. Bei der Überwachung von Reputationsrisiken durch Dritte ist es mittlerweile durch KI-Tools möglich, schnell herauszufinden, ob Lieferanten negativ auf Nachrichtenplattformen erwähnt wurden. Qualitätsbewertungen von Lieferanten können zusätzlich ein KRI für das Lieferkettenrisiko sein. Doch damit dieser KRI bewertet und ein Compliance-Team von innovativen Tools profitieren kann, müssen immer auch die Risiken der Technologie geklärt sein.

Risikomanagement und Compliance-Management dienen somit gleichermaßen dazu, Gefahren frühzeitig zu erkennen, um Schäden

von Unternehmen abzuwenden. Um auch blinde Flecken in der eigenen Risikolandschaft zu entdecken und umgekehrt mutig die richtigen Investitionen zu tätigen, empfiehlt es sich, eine vielfältige „Community of Solvers“ einzubinden und eine Risikokultur zu etablieren. Denn Risikomanagement ist längst zu einer Teamaufgabe geworden, bei der durch verschiedene Perspektiven der entscheidende „Panoramic View of Risks“ entsteht. Die Global Risk Survey zeigt auf, dass bereits 70 Prozent der Befragten Wert auf diese Diversität in ihren Risikomanagementteams legen.

Drei Schritte zur Resilienz-Steigerung

Mit drei Maßnahmen können Führungskräfte ihr Risikomanagement in Zeiten der Dauerkrisen vorantreiben:

1. Risikomanagement früh in strategische Entscheidungsfindung einbeziehen:

Eine Geschäftsführung profitiert davon, wenn Ergebnisse von Risikoanalysen von Beginn an in die strategischen Planungsprozesse einfließen.

2. Datengestützte Risikoanalyse nutzen:

Neben der Identifizierung und Überwachung von Key Risk Indicators ist eine effiziente Software-Lösung ein entscheidendes Werkzeug, mit dem sich sämtliche Daten schnell zusammenführen und auswerten lassen.

3. Risikoprozesse und -systeme zusammenbringen:

Es empfiehlt sich, eine Technologieplattform einzuführen, die den Risikoansatz für die Bereiche Governance, Risk und Compliance unternehmensweit vereinheitlicht.

Pandemie, Lieferkettenengpässe, geopolitische Risiken, Krieg und Sanktionen: In Zeiten der Dauerkrise müssen Entscheider ihr Risikomanagement umfassender, proaktiver und agiler gestalten. Gibt es zu Risikokultur, Risikobereitschaft und Strategie jedoch ein gemeinsames Verständnis und sind diese Bereiche eng aufeinander abgestimmt, können Führungskräfte entschlossen handeln.

Dr. Robert Paffen, Leader Risk & Regulatory, PwC Deutschland



Das Hinweisgeberschutzgesetz – Strenges Meldeverfahren und Fachkundenachweis

Im Finanzbereich gelten schon seit Jahren Vorgaben zum Hinweisgeberschutz. Doch die bestehenden Meldesysteme müssen zukünftig mit den neuen Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes in Einklang gebracht werden.



Bundestag macht Weg frei: Im Mai 2023 gab es schließlich grünes Licht für das Hinweisgeberschutzgesetz.

Nach zähem Ringen zwischen Bundestag und Bundesrat ist am 11. Mai 2023 das **Hinweisgeberschutzgesetz final verabschiedet** worden. Es verpflichtet Unternehmen interne Meldestellen zu betreiben, bei denen Beschäftigte Missstände melden können. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende Juni 2023 in Kraft treten.

Alle Unternehmen und alle öffentlichen Stellen mit mindestens 50 Beschäftigten müssen den neuen Hinweisgeberschutz beachten. Daneben sind eine Reihe von Unternehmen unabhängig von ihrer Beschäftigtenanzahl betroffen (u.a. Banken, Wertpapierhandelshäuser, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherer).

Im Zentrum steht die Pflicht zum Betreiben einer internen Hinweisgeberstelle. Als Meldekanal für die Beschäftigten kann z.B. eine telefonische Hotline, eine Post- oder E-Mail-Adresse sowie ein elektronisch betriebenes Hinweisgebersystem dienen.

Von besonderer Bedeutung ist die Wahrung der Vertraulichkeit im Meldeverfahren. Mitarbeiter von Meldestellen müssen dafür sorgen, dass die Identität der hinweisgebenden Personen und in der Meldung genannte Personen nur ihnen selbst bekannt wird.

Auch anonyme Meldungen müssen grundsätzlich angenommen und bearbeitet werden. Dies ergibt sich zwar nicht explizit aus dem Hinweisgeberschutzgesetz, dennoch gilt für Unternehmen im Finanzbereich eine defacto Bearbeitungspflicht.

Grund hierfür ist, dass zur Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen angemessene Maßnahmen zu ergreifen sind. Hierzu gehört insbesondere die Auswertung aller eingehenden Hinweise.

Geht eine Meldung ein, so muss ein fristgebundenes Verfahren eingehalten werden. Dabei ist der Eingang zu bestätigen und spätestens nach drei Monaten eine Rückmeldung zu geben. Der Sachverhalt ist zeitnah zu prüfen und Folgemaßnahmen (z.B. interne Untersuchungen) sind zu ergreifen. Nach Abschluss des Verfahrens ist der Vorgang drei Jahre aufzubewahren.

Neben einer internen Meldung haben Hinweisgeber auch die Möglichkeit einen Verstoß bei einer externen Meldestelle zu melden (u.a. bei der **BaFin**).

Im Finanzbereich gelten schon seit Jahren Vorgaben zum Hinweisgeberschutz – etwa für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, siehe § 6 Absatz 5 GwG. Aus diesem Grund enthält das Hinweisgeberschutzgesetz eine Aufzählung bereits bestehender Meldesysteme für Verstöße. Diese bereits eingerichteten Meldesysteme sollen nicht abgeschafft werden, sondern mit ihrer jeweiligen Sonderzuständigkeit weiterhin bestehen bleiben. Doch die bestehenden Meldesysteme müssen zukünftig mit den neuen Vorgaben in Einklang gebracht werden. Dies betrifft insbesondere den Verfahrensablauf, die Beachtung neuer Fristen und den Nachweis der Fachkunde der Meldestellenmitarbeiter.

Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält strenge Vorgaben bzgl. der Arbeit der internen Hinweisgeberstelle. Die Mitarbeiter der Meldestelle müssen zum einen in der Lage sein, zu prüfen, ob der gemeldete Verstoß auch nach dem Hinweisgeberschutzgesetz meldefähig ist. Zum anderen müssen auch die hohen Anforderungen an die vertrauliche Behandlung der Meldung erfüllt werden. Schließlich wird auch erwartet, dass die Meldestelle in der Lage ist, die notwendigen Folgemaßnahmen durchzuführen, wie insbesondere die Einleitung von internen Untersuchungen.

Um die hierfür notwendige Qualifikation sicherzustellen, besteht eine Ausbildungs- bzw. Fortbildungspflicht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Meldestellenmitarbeiter über die notwendige Fachkunde verfügen. Die Fachkunde sollte über entsprechende Qualifikationsnachweise dokumentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Fachkunde (insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussprüfung) prüfungsfest nachgewiesen werden kann. Qualifikationsnachweise können insbesondere durch Schulungen erworben werden, z.B. durch Online-Kurse. Fortbildungen, die eine Überprüfung des vermittelten Wissens nachweisen (z.B. durch Abschlusstest), gelten dabei als deutlich aussagekräftiger.

Die Anforderung der notwendigen Fachkunde bezieht sich auf alle Mitarbeitenden der Meldestelle. Dies sind mindestens zwei Personen (Meldestellenmitarbeitende und mindestens ein Stellvertreter). Nur auf diese Weise kann die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Meldestelle sichergestellt werden (z.B. bei Urlaub oder Krankheit).

Fazit: Finanzunternehmen verfügen bereits über Hinweisgebermeldestellen, müssen diese aber an die neuen Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes anpassen. Dabei darf die Qualifizierung der Meldestellenmitarbeiter nicht vergessen werden. Deren Fachkunde ist durch geeignete Schulungsmaßnahmen nachzuweisen.

Robert Kilian



© Privat

Robert Kilian (CFE) ist Sachverständiger für Risikomanagement (BDSF) und Geschäftsführer der DRB Deutsche Risikoberatung GmbH (DRB). Seit vielen Jahren betreut er nationale und internationale Unternehmen in Compliance-Fragen, insbesondere auch zum Thema Hinweisgeberschutz. Infos zu Schulungsmöglichkeiten unter: <https://www.regtegrity.de/>

Kostenlose Teilnahme für RdZ-Abonnementen!

„Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe: Tokenisierte Sichteinlagen – Antwort der Banken auf den Digitalen Euro?

Donnerstag, 22. Juni 2023 | Webinar

18.00 Uhr	Begrüßung Gabriele Bourgon , Chefredakteurin RdF und RdZ, dfv Mediengruppe		
18.05 Uhr	Begrüßung und Moderation Prof. Dr. Sebastian Omlor , RdZ-Herausgeber		
18.10 Uhr	Tokenisierte Sichteinlagen – Antwort der Banken auf den digitalen Euro? Sven Korschinowski , Partner Payments & Digitale Transformation, KPMG AG WPG, Frankfurt a. M. Marc Pussar, RA , Partner Legal Financial Services, KPMG Law RAG mbH, Frankfurt a. M.		
18.40 Uhr	Offene Diskussion mit den Referierenden und Teilnehmenden		
19.00 Uhr	Ende des Webinars		

Gabriele Bourgon

Prof. Dr. Sebastian Omlor

Sven Korschinowski

Marc Pussar

Dieses Thema erwartet Sie:

Der Wandel innerhalb der Finanzsysteme hin zu digitalen Versionen von physischem Zentralbankgeld sowie neuen digitalen Anwendungsfällen stellt die Geschäftsbanken vor Herausforderungen. Wird hierfür kein Konto bei einer Bank benötigt, fehlen den Geschäftsbanken die nötigen Einlagen zur Geldschöpfung. In dem Vortrag mit anschließender Diskussion erfolgt zunächst eine gesamthafte Einordnung des Themas sowie eine Vorstellung der aktuell diskutierten Lösung einer Einführung von tokenisiertem Giralgeld seitens der Geschäftsbanken. Die Vortragenden beschreiben dabei konkrete Anwendungsfälle sowie die Rahmenbedingungen einer Token-Ausgestaltung. Neben den Vorteilen von Giralgeldtoken für die Geschäftsbanken und Unternehmen wird aufgezeigt, was Banken bei der Einführung beachten sollten. Dies umfasst die Umsetzbarkeit des Konzepts eines Giralgeldtoken entlang seiner definierten Eigenschaften innerhalb des aktuellen Rechtsrahmens und dabei insbesondere die Fragestellung der Qualifizierung als Sichteinlage. Darüber hinaus werden weitere Aspekte, wie z. B. die Anwendbarkeit der Einlagensicherung für Giralgeldtoken oder die Auswirkungen der MiCAR auf den Giralgeldtoken, diskutiert.

Über „Payment After Work“:

Die Zeitschrift Recht der Zahlungsdienste (RdZ) erscheint dreimal im Jahr: Ende Februar, Ende Juni und Ende Oktober. Jeweils eine Woche vor Erscheinen der RdZ wird zukünftig ein Thema der Ausgabe zum Gegenstand der neuen Webinar-Reihe „Payment After Work“ gemacht. Die Autorinnen und Autoren stellen in einem Kurzvortrag ihre Kernthesen vor und diskutieren anschließend mit den Teilnehmenden. Die Moderation übernehmen im Wechsel die RdZ-Herausgeber Dr. Mathias Hanten, Partner bei Deloitte Legal, und Prof. Dr. Sebastian Omlor, Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg.

Zielgruppen: Syndici bei Zahlungsdiensten, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind

Teilnahmegebühr: 99 EUR (zzgl. MwSt.)

Abonnementer der RdZ können kostenfrei teilnehmen.

Ihre Ansprechpartnerin: Maria Belz

Maria.Belz@dfv.de, Tel.: +49 69 7595-1157

Kennen Sie schon die RdZ – Recht der Zahlungsdienste?



Jetzt die RdZ – Recht der Zahlungsdienste abonnieren unter www.ruw.de/rdz-ueberuns und kostenfrei teilnehmen!

- 299 EUR pro Jahr
- 3 Ausgaben
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe 2020



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**

oder unter
www.ruw.de/payment-after-work

EU-Vorschlag zum Krisenmanagement im Bankensektor

Die Europäische Kommission hat im April einen **Vorschlag** zur Anpassung und Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagenversicherung angenommen. Der Schwerpunkt liege dabei auf mittelgroßen und kleineren Banken. Ziel ist unter anderem, den Einsatz von Steuergeldern bei der Abwicklung von Banken zu verhindern.



Der Skandal um die Credit Suisse und die Zwangsfusion mit der UBS forderten erneut die Steuerzahler.

Die Rettung der Silicon Valley Bank, die Zwangsfusion der skandalgeschüttelten Credit Suisse mit der UBS: Beide Fälle zeigten erst vor kurzem, wie schnell der Finanzmarkt immer noch in Krisen stürzen kann und wie Staaten hierbei mit Steuergeldern gegensteuern.

Auch wenn der Bankensektor der EU seit der Finanzkrise 2009 widerstandsfähiger geworden sei und die Finanzinstitute in der EU gut kapitalisiert und hochliquide seien, habe die Erfahrung gezeigt, „dass mittelgroße und kleinere Banken bei Ausfall häufig nicht abgewickelt werden“, begründet die

EU-Kommission ihren Reformvorschlag zum Krisenmanagement im Bankensektor. Stattdessen kämen andere Lösungen zur Anwendung, „bei denen anstelle der internen Ressourcen, die Banken halten müssen, oder privater, branchenfinanzierter Sicherheitsnetze wie Einlagensicherungssysteme und Abwicklungsfonds mitunter Steuergelder herangezogen werden“.

Der Vorschlag zum Krisenmanagement solle Behörden darum in die Lage versetzen, ausfallende Banken unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftsmodell in einen geordneten Marktaustritt zu führen.

Prof. Dr. Stephan Paul, Inhaber des Lehrstuhls für Finanzierung und Kreditwirtschaft an der Ruhr-Universität Bochum, spart im **Betriebs-Berater 2023, Heft 21, Die Erste Seite**, nicht mit Kritik am Kommissionsvorschlag: Der Vorschlag ignoriere nicht nur die jeweiligen Ausgestaltungsmängel in zwei Kernelementen der Bankenunion, sondern

verschärfe sie sogar noch. Erstens würden der geplanten „Harmonisierung“ aus Sicht der Einleger bewährte Schutzinstitutionen zum Opfer fallen, ohne dass dafür die bislang gescheiterte gemeinsame europäische Einlagensicherung näher rückte.

Zweitens habe die Ausgestaltung des Abwicklungsmechanismus bisher nicht verhindern können, dass es bei Bankkrisen doch zu Bail-outs durch den Steuerzahler kam: So habe speziell die italienische Regierung im Laufe der letzten Jahre in mehreren Fällen von Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht und allein für die Banca Monte dei Paschi insgesamt 7 Mrd. EUR mit dem Verweis auf besonders schützenswerte Privatanleger bereitgestellt.

Paul fordert darum eine grundsätzliche „Regulierungswende“, um die Resilienz des Bankensektors gegenüber künftigen krisenhaften Entwicklungen weiter oder wieder zu stärken. *chk*



KENNEN SIE SCHON UNSEREN...

GREEN FINANCE WEEKLY

...?

IHR NEUER WÖCHENTLICHER NEWSLETTER
RUND UM DAS THEMA GREEN FINANCE:
MIT BRANCHENNEWS, BEST CASES UND TOP
INTERVIEWS.

JETZT ANMELDEN



DIE WEBINAR-REIHE ZUM NEUEN BUCH

Die Kunst erfolgreicher Compliance – Das Webinar

Eine Veranstaltung von

Compliance
Berater

und



6. Juni • 16. Juni • 26. Juni • 6. Juli | 15 – 16 Uhr

6. Juni Die Kunst erfolgreicher Compliance – ein Interview**Christina Kahlen-Pappas** im Gespräch mit **Markus Jüttner**

u.a. zu folgenden Fragen und Aussagen:

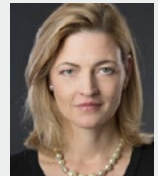
- Compliance wirksam managen heißt Unternehmen als (soziale) Organisationen zu verstehen
- Der „Dienst nach Vorschrift“ als Königsweg der Compliance?
- Der Fokus auf den „Faktor Mensch“ verengt den Blick auf wirksames Compliance Management
- Der erste vor dem zweiten Schritt durch eine Ursachenanalyse von Fehlverhalten



Markus Jüttner
Partner bei EY
und Buchautor

16. Juni Praxistipps zur Compliance-Risikoanalyse und Compliance-Kulturbeeinflussung**Markus Jüttner**

- Compliance-Risiken zwischen Rechtskataster und Scheinmathematik
- Blinde Flecken in der Compliance reduzieren – aber wie?
- Compliance-Kultur wirksam beeinflussen statt appellativ gestalten
- Die Compliance-Kultur als unsichtbare Hand erfolgreicher Compliance sichtbar machen



Christina Kahlen-Pappas
Redakteurin Compliance-Berater,
dfv Mediengruppe

26. Juni Die Kunst erfolgreicher Compliance – ein Fachgespräch**Markus Jüttner** im Gespräch mit **Prof. Dr. Markus Pohlmann**

- Menschen als „kleine Sünder“ und Organisationen mit „brauchbarer Illegalität“
- Zur Unterscheidung von eigennützig und organisationaler Devianz für die Compliance-Praxis
- Wirksames Compliance-Management zwischen Verhaltens- und Verhältnisprävention
- Whistleblowing und das Schweigen der Organisation



Prof. Dr. Markus Pohlmann
Professor für Organisations-
soziologie Universität Heidelberg /
Stv. Geschäftsführender Direktor
Max-Weber-Instituts für Soziologie /
Wissenschaftlicher Beirat Deutsches
Institut für Compliance (DICO e.V.)

6. Juli Praxistipps zur Compliance-Kommunikation und Wirksamkeitsmessung (KPIs) eines CMS**Markus Jüttner**

- Compliance-Trainings, die wirken
- Die effektive Ausgestaltung von Verhaltenskodizes
- Wie kann die Wirksamkeit eines Compliance-Programms festgestellt werden?
- Nach welchen pragmatischen Kriterien sollte ein Compliance-Reporting aufgebaut werden?

JETZT NEU:**Die Kunst erfolgreicher Compliance**

Eine realistische Sicht auf wirksames Compliance-Management



- 1. Auflage 2023
- Compliance Berater-Schriftenreihe
- 456 Seiten | Broschur
- 49,- EUR
- ISBN: 978-3-8005-1793-0

Weitere Informationen unter: shop.ruw.de/17930**Kennen Sie schon den CB Compliance Berater?**Jetzt abonnieren unter www.ruw.de/CB und von Sonderkonditionen profitieren!

- 11 Ausgaben
- 589,- EUR pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit 2013
- hohe Rabatt für alle Compliance-Tagungen

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):99,- EUR Abonnenten CB, Buchbesteller
149,- EUR Normalpreis**Ihre Ansprechpartnerin:**Johanna Schneider
Johanna.Schneider@dfv.de
Tel.: +49 69 7595-2775**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**oder unter www.ruw.de/compliance-webinar

Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche

Um den mit hoher Dynamik und überwiegend international agierenden Täterstrukturen zu begegnen, müsse die Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Geldwäsche permanent weiterentwickelt werden, heißt es in einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums.



Christian Lindner, Bundesminister der Finanzen.

Bundesfinanzminister Christian Lindner stellte darum im Mai ein Konzept vor, um neue Impulse für die heutigen und kommenden Herausforderungen zu setzen.

Ziel sei es, unter Wahrung der Einheit des Zolls als Ganzes, Effektivität und Effizienz zu steigern, die Digitalisierung sowohl in der Sachausstattung als auch durch unterstützende IT-Technik zu verbessern und die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken.

Der Bundesfinanzminister hat deshalb die Generalzolldirektion beauftragt, zur Stärkung der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität (OK) und Geldwäsche bis zum zweiten Quartal 2025 Folgendes umzusetzen:

1. Einrichtung eines OK-Bekämpfungszentrums für den Zoll im Zollkriminalamt (ZKA)
2. Schaffung von regionalen „OK-Ermittlungszentren“ im Zollfahndungsdienst und in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durch Priorisierung der Aufgabenwahrnehmung und durch regionale Schwerpunktsetzung
3. Aufbau eines Innovationszentrums für die technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung für den Zoll im ZKA
4. Stärkung der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen im Zoll

Darüber hinaus seien weitere querschnittliche Optimierungmaßnahmen geplant, wie der Ausbau der

Spezialeinheiten des Zolls und die Optimierung der Fortbildung.

Ein maßgeblicher und übergreifender Aspekt sei die umfassende Digitalisierung der Ermittlungen. Diese werde künftig einen wesentlichen Beitrag für die Entlastung der Ermittlungsprozesse im Zoll leisten und eine noch schnellere und effizientere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen.

Durch die Intensivierung und Verzahnung der delikts- und einheitenübergreifenden Zusammenarbeit (insbesondere zwischen den regionalen OK-Ermittlungszentren, aber auch mit den übrigen Bereichen des Zolls) werde zudem eine stärkere Vernetzung und gegenseitige Unterstützung der Ermittlungseinheiten sichergestellt. Dieses eng verzahnte Vorgehen solle nun fokussierter für Aufdeckung, Aufklärung und Zerschlagung von Strukturen der Organisierten Kriminalität eingesetzt werden. *chk*

ESG – Rechtsgrundlagen im Überblick



Im Werk enthalten sind

Einführung des Herausgebers | United Nations Sustainable Development Goals (UN SDG) | EU-Green-Deal | Sustainability Finance Disclosure Regulation (SFDR) | EU-Umwelttaxonomie-VO | Non-Financial Reporting Directive (NFRD) | Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) | Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) (Entwurf) | Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) | Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) | Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) | Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) | Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | EMAS-VO | Umweltauditgesetz (UAG) | Konfliktmaterialien-VO

Daniel Graewe (Hrsg.)

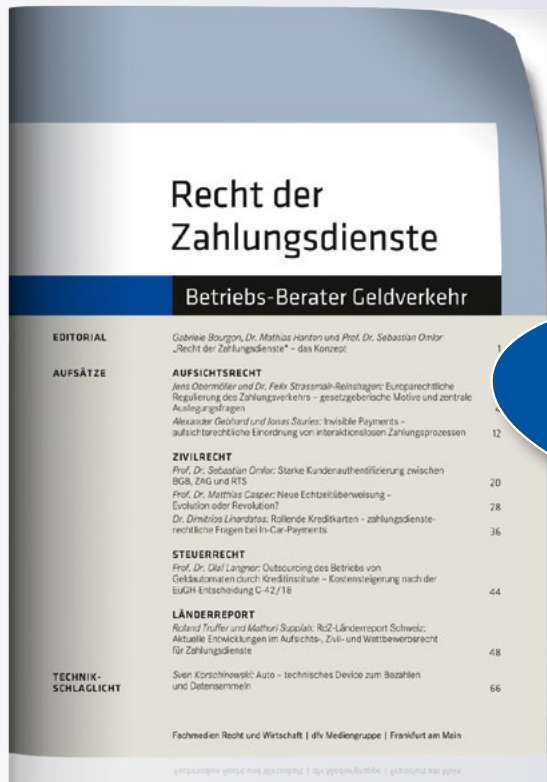
ESG (Textsammlung)

CSRD | EU-Umwelttaxonomie | LkSG | CSDDD (Entwurf) | SFDR und viele weitere Texte

1. Auflage 2023 | Compliance-Berater Schriftenreihe | 600 Seiten
Broschur | € 39,- | ISBN: 978-3-8005-1877-7

Weitere Informationen shop.ruw.de/18777





4 Monate Testlesen mit gratis Onlinezugang!

www.rdz-online.de

- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** beleuchtet als juristische **Spezialzeitschrift Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive**. Ziele sind die Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik. Weitere Informationen zum Konzept der Zeitschrift, zu Herausgebern und Beirat finden Sie unter www.rdz-online.de.
- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** richtet sich an Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich der Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: _____
 Firma: _____
 Abteilung: _____
 Straße: _____
 PLZ | Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Datum | Unterschrift: _____

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt die RdZ - Recht der Zahlungsdienste:

- Testabo: 4 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ kostenlos. Falls Ihnen die „Recht der Zahlungsdienste“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (3 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 299,00 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

- Jahresabo: 3 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 299,00 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

RdZ – Recht der Zahlungsdienste | Betriebs-Berater Geldverkehr
kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe

Der Gesetzgeber vergisst die öffentliche Hand

CB-Chefredakteur Dr. Malte Passarge schaut in seinem Beitrag zurück auf die Entwicklung der Compliance. Er lenkt dabei den Blick auch auf die öffentliche Hand, wo Compliance häufig nur ein Lippenbekenntnis sei. Für ihn steht fest: Compliance-Strukturen sind längst auch in Politik und Verwaltung notwendig.



Unter dem Richterhammer: Dort finden sich Politik und Verwaltung in Sachen Compliance eher selten wieder.

Sie erinnern sich noch dunkel an Hegel? These – Antithese – Synthese usw. Daran musste ich bei der Entwicklung von Compliance in den letzten 10-15 Jahren denken. Die älteren Leser erinnern sich noch an die Anfänge von Compliance, wo man regelmäßig mit hundertprozentiger Ablehnung bedacht wurde, sobald der Begriff „Compliance“ auch nur vorsichtig genannt worden ist. Reaktionen wie „das geht so nicht“, „das haben wir schon immer so gemacht“, „das machen die anderen auch so“ waren noch die harmlosen Wortmeldungen. Forscher kam es von den altgedienten Vertrieblern: „Sie haben ja keine Ahnung, was da draußen los ist“, „dann können wir das Geschäft in der Region XY dichtmachen“ bis hin zu „ich schütze ja nur die Arbeitsplätze“ und „ansonsten müssen wir eben Pleite machen“.

Nun, erfreulicherweise hat sich alles ein wenig anders entwickelt, Compliance ist mittlerweile (weitestgehend) positiv besetzt und Unternehmen und Mitarbeiter verstehen Compliance als Bestandteil der unternehmerischen Wertschöpfungskette. Mittlerweile hat sich der Ausspruch „kein Geschäft ist es wert, dass wir gegen Gesetze verstoßen“ weitgehend etabliert. Waren

zu Beginn die rechtlichen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Compliance-Programm unklar, haben sich diese recht schnell in der Praxis herauskristallisiert, weiterentwickelt und etabliert. Und dies ganz ohne die treusorgende Hilfe des Gesetzgebers. Gewisse Unklarheiten blieben, es



© HUTH DIETRICH HAHN

Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e.V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.

gab einige zarte Rufe nach dem Gesetzgeber.

Wie immer wurde die gute Idee auf dem Fuße bestraft und der Gesetzgeber kam auf die Idee, Compliance-Gesetze zu schaffen. Diese haben jedoch mehr Lücken und Unklarheiten gebracht, als Probleme gelöst und vornehmlich Dokumentations- und Berichtspflichten entwickelt. Altbekannt die umfangreichen Regularien im Bereich

Geldwäsche, die diese freilich nicht verhindert haben; erst die Umkehr der Beweislast in § 261 StGB hat geholfen.

Der Entwurf des Verbandsanktionsgesetzes hat mehr Schrecken verbreitet, als Lösungen im Blick gehabt. Es folgte das unsägliche GeschGehG mit einem falsch verstandenen Hinweisgeberschutz. Die neuesten Kreationen, das LkSG und das lang erwartete HinSchG werden die gesteckten Ziele nicht erfüllen und allen Beteiligten, Unternehmen, Mitarbeitern, Subunternehmern, und Hinweisgebern nicht helfen. Lediglich klage- und PR-freudige NGOs werden hiervon profitieren.

All diesen Gesetzesinitiativen ist zu eigen, dass Unternehmen quasi unter Generalverdacht gestellt werden und mit verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriffen in der unternehmerischen Freiheit beschränkt werden, ohne dass positive Lösungsansätze entwickelt werden.

Demgegenüber wird im Hinblick auf Amtsträgerdelikte häufig vergessen, dass hier zweierlei Tätergruppen beteiligt sind, neben dem Bestechenden der Bestochene – also ein Amtsträger. So vergisst der Gesetzgeber regelmäßig, dass die Verwaltung und Unternehmen der öffentlichen Hand nicht gehindert sind, im Bereich Compliance als Vorbild voranzuschreiten und strenge Compliance-Regularien einzuführen.

Was aber geschieht tatsächlich in Verwaltung und Politik? Eher wenig. Insoweit weichen die öffentliche Diskussion und das Narrativ in der Politik von der Realität erheblich ab. Spiegelbildlich zu den aktuellen, die Unternehmen stark belastenden, Gesetzen häufen sich Korruptionsskandale auf Seiten von Verwaltung und Politik. Allein die publikumswirksamen Korruptionsskandale der letzten Monate beim öffentlichen Rundfunk, der EU und bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. haben unmissverständlich deutlich gemacht, wie wichtig Compliance nicht nur im Prozess der Gesetzgebung selbst ist, sondern wie notwendig Compliance-Strukturen in Politik und Verwaltung sind.

Für die kommenden Jahre ist es weniger wichtig, dass Unternehmen bei der Einführung von Compliance-Strukturen von Politik und Verwaltung geleitet und bevormundet werden. Tatsächlich sollte sich der dialektische Prozess der Compliance-Kultur künftig stärker auf Politik und Verwaltung fokussieren und dort zeitgemäße Compliance-Strukturen gefordert und etabliert werden. Für die kommenden 10 Jahre wird dies die entscheidende Herausforderung für die Compliance-Kultur sein. *Dr. Malte Passarge*



Jetzt Registrierungsanfrage stellen:
<https://tickets.dfv-eurofinance.com/FEFS23/>

Frankfurt EURO FINANCE Summit

Challenges and Changes Banking in Zeiten von Zinswende und Finanzmarkturbulenzen

Knowledge Partner

McKinsey
& Company

Gold Partner



Silber Partner



DZ BANK



VISA

Förderer



KFW

METZLER



3. Juli 2023
Hilton Frankfurt City Centre



Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht –

4. Teil: „Die Nachsorge“

Wer mit Wettbewerbern gemeinsam einkauft, kann Einkaufspreise senken und so die Profitabilität steigern. Einkaufskooperationen sind daher eine beliebte strategische Option für Unternehmen, auch in Krisenzeiten. In einer vierteiligen Serie stellt Dr. Reto Batzel die Aufgaben vor, die bei der Gründung einer Einkaufskooperation typischerweise von den Unternehmensfunktionen Recht und Compliance übernommen werden. Dieser vierte und zugleich letzte Teil der Serie beschäftigt sich mit der Phase der Nachsorge.



Ideal in Kleingruppen: Die kartellrechtlichen Regeln sollten in regelmäßigen Abständen immer wieder geschult werden.

In den Beiträgen von **März**, **April** und **Mai** wurde beschrieben, wie potentielle Kooperationspartner gefunden, Verhandlungen geführt und eine ausverhandelte Kooperation rechtssicher umgesetzt werden können. Ist der Kooperationsvertrag erst

einmal unterschrieben, können gemeinsame Einkaufsverhandlungen beginnen. Zuvor werden die Funktionen Recht und Compliance durch Prüfungen und sonstige Maßnahmen sichergestellt haben, dass die Gründung der Einkaufskooperation rechtmäßig verlaufen ist. „Nachsorge“ bedeutet, auch nach Umsetzung der Kooperation in regelmäßigen Abständen die Zulässigkeitsprüfung zu wiederholen und für die Einhaltung der kartellrechtlichen Grenzen einer Kooperation auch im Alltag zu sorgen.

Dies setzt voraus, dass es einen regelmäßigen Austausch mit kooperationsbeteiligten Mitarbeitern gibt – nur so erfährt man, ob die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner gut funktioniert und ob die intern aufgesetzten kartellrechtlichen Leitplanken der Kooperation ihren Zweck hinreichend erfüllen. So kann es vorkommen, dass manche kartellrechtliche Vorgabe zunächst für den geschäftlichen Alltag noch unpraktikabel umgesetzt wurde. Interne Regeln und Leitplanken sollten dann anders, besser oder schlicht anschaulicher formuliert oder umgesetzt werden.

Ebenso ist aber möglich, dass die Regeln durchaus praktisch und nützlich sind, aber nicht im ausreichenden Maß von den Mitarbeitern, die an der Einkaufskooperation teilnehmen, beachtet werden. In jedem Fall sollen daher die kartellrechtlichen Regeln in regelmäßigen Abständen immer

wieder geschult werden. Auch wenn in vielerlei Hinsicht Präsenzs Schulungen in kleinen Gruppen günstig sind, ist das Format der Trainings eher zweitrangig. Wichtig ist, dass Mitarbeiter die Gelegenheit haben, Fragen zum Kartellrecht zu stellen und über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner zu berichten. Der Trainingsfokus ist regelmäßig der „überschießende“ Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern außerhalb der Grenzen der Einkaufskooperation und wie er verhindert werden kann, insbesondere auf nachgelagerten Absatzmärkten. Um auch auf kommerzieller Ebene eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist eine Abstimmung des Inhalts der Trainings mit dem Kooperationspartner sinnvoll: Gleichlautende Verhaltensregeln erleichtern eine rechtskonforme und zugleich effektive Zusammenarbeit.

Die Abteilungen Recht und Compliance werden aber auch die gemeinsamen Marktanteile der Kooperationspartner im Blick behalten. Denn eine zunächst kartellrechtlich zulässige Einkaufskooperation kann – wenn die Kooperationspartner durch Unternehmens- bzw. Umsatzwachstum ein kritisches Maß gebündelter Marktmacht erlangen – nachträglich wieder unzulässig werden. Erhebliche Marktanteilszuwächse bedeuten nicht notwendigerweise, dass die gemeinsame Beschaffung eingestellt werden muss, sie können aber das Risikoprofil ändern, von dem im Rahmen der Umsetzung zunächst ausgegangen wurde. Die Beobachtung der Entwicklung gemeinsamer Marktanteile, wie auch der Zusammenarbeit im Übrigen, gehören daher ebenfalls zu vernünftigen Maßnahmen der Nachsorge, die es dem Unternehmen ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Einkaufskooperation zu gewährleisten.

Checkliste „Nachsorge“

- Austausch mit kooperationsbeteiligten Mitarbeitern, ob die kartellrechtlichen Regeln hinreichend praxisnah sind und im Geschäftsalltag eingehalten werden können
- Regelmäßige Wiederholung von Trainings für kooperationsbeteiligte Mitarbeiter zu den kartellrechtlichen Regeln der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner
- Prüfung der Entwicklung der gemeinsamen Marktanteile der Kooperationspartner nach Umsetzung der Kooperation.

Dr. Reto Batzel



Dr. Reto Batzel ist Partner von MARCK, einer auf Kartellrecht, Compliance und Regulatory spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei aus Düsseldorf. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung nationaler und internationaler Mandanten zu Einkaufskooperationen und anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern. www.marck.eu

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIDNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwältinnen; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, CitiGroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandene Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Neuaufgabe

Der Ratgeber für die Kryptowelt



Das Handbuch stellt die ökonomischen und technischen Grundlagen von Kryptowährungen und Token ausführlich dar und erläutert eingehend deren zivil-, aufsichts-, bilanz- und steuerrechtliche Bedeutung.

Die Neuaufgabe umfasst:

- Einbeziehung aktueller Entwicklungen der deutschen wie europäischen Gesetzgebung (z.B. eWpG, MiCAR, 6. EU-Geldwäscherichtlinie)
- Miterfassung technologischer Neuerungen (z.B. NFT)
- Aufbereitung und Einordnung der europäischen wie internationalen Debatte um digitales Zentralbankgeld (CBDC)
- Ausblick auf Web3 und Decentralized Finance (DeFi)
- Berücksichtigung der steuerlichen und bilanziellen Aussagen im BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022

Die Vorteile auf einen Blick:

- Umfassende Darstellung der zivil-, aufsichts-, bilanz- und steuerrechtlichen Fragen zu Kryptowährungen und Token
- Hochkarätiges Autorenteam aus Lehre, Beraterschaft und Finanzverwaltung
- Systematische Erläuterungen aller wichtiger Fragen aus der Praxis
- Auf aktuellem Stand der Rechtsprechung

Herausgeber

Prof. Dr. **Sebastian Omlor**, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., ist Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung (Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie Rechtsvergleichung) an der Philipps-Universität Marburg (www.irdi.institute). Unter anderem bearbeitet er das Geld- und Zahlungsdiensterecht im Großkommentar von Staudinger und leitet das BMJ-Forschungsprojekt „Blockchain und Recht“; zudem ist er Mitherausgeber des FinTech-Handbuchs.

Dr. **Mathias Link**, LL.M. (Columbia), ist Partner bei der PricewaterhouseCoopers GmbH in Frankfurt/Main und Düsseldorf. Er ist spezialisiert auf die steuerliche Strukturierung und Umsetzung von inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen sowie von Blockchain-basierten Geschäftsmodellen. Er ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen.

Omlor/Link (Hrsg.)

Kryptowährungen und Token

2. Auflage 2023 | Handbuch | Recht Wirtschaft Steuern
1.179 Seiten | Hardcover | € 209,-
ISBN: 978-3-8005-1841-8

Weitere Informationen

shop.ruw.de/18418

Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter